

VG Augsburg

Urteil vom 26.2.2008

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland.

Der am ... geborene Kläger ist usbekischer Staatsangehöriger jüdischen Glaubens. Das Bundesverwaltungsamt hatte ihm am 4. Juli 2001 eine Aufnahmezusage als jüdischer Emigrant erteilt. Der Kläger reiste daraufhin am 8. April 2003 mit einem Ausreisevisum der usbekischen Behörden als Familienangehöriger sog. „jüdischer Kontingentflüchtlinge“ in das Bundesgebiet ein. Am 22. April 2003 wurde ihm eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Gleichzeitig wurde ihm eine „Statusbescheinigung“ ausgestellt, in der er als ausländischer Flüchtling im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (HumHAG) bezeichnet wird.

Der Kläger ging im Bundesgebiet lediglich kurzfristig einer Erwerbstätigkeit nach, ansonsten lebte er von Arbeitslosengeld.

Er ist wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

1. 20. November 2003 Amtsgericht ... : gefährliche Körperverletzung, 100 Tagessätze zu je 10 EUR Geldstrafe
2. 26. Januar 2004 Amtsgericht ... : vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis, 30 Tagessätze zu je 10 EUR Geldstrafe
3. 19. Mai 2004 Amtsgericht ... : nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe unter Einbeziehung der Entscheidungen vom 20. November 2003 und 26. Januar 2004, 115 Tagessätze zu je 10 EUR Geldstrafe
4. 29. November 2004 Amtsgericht ... : vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis in Tatmehrheit mit

fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tatmehrheit mit räuberischer Erpressung, falscher Verdächtigung, Diebstahl in zwei Fällen u. a., Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten

5. 1. März 2005 Amtsgericht . . . : unerlaubter Aufenthalt ohne Pass, 50 Tagessätze zu je 10 EUR Geldstrafe

6. 3. März 2005 Amtsgericht . . . : Diebstahl, 50 Tagessätze zu je 10 EUR Geldstrafe

7. 12. April 2005 Amtsgericht . . . : Diebstahl, 15 Tagessätze zu je 10 EUR Geldstrafe

8. 23. Juni 2005 Amtsgericht . . . : nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe unter Einbeziehung der Entscheidung vom 1. März 2005 und vom 3. März 2005, 75 Tagessätze zu je 10 EUR Geldstrafe

9. 23. Februar 2006 Amtsgericht . . . : Diebstahl, zwei Monate Freiheitsstrafe

10. 6. März 2006 Amtsgericht . . . : vorsätzlicher unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln, 3 Monate Freiheitsstrafe

11. 10. August 2006 Amtsgericht . . . : Diebstahl in fünf Fällen in Tatmehrheit mit Diebstahl mit Waffen in Tatmehrheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis, 1 Jahr 4 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung unter Einbeziehung der Entscheidungen vom 23. Februar 2006 und 6. März 2006, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Derzeit ist gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren wegen illegalen Handelns mit Heroin bei der Staatsanwaltschaft Augsburg anhängig.

Der Kläger befindet sich seit 19. Januar 2006 in Haft. Am 13. November 2007 wurde er stationär im Bezirkskrankenhaus . . . untergebracht.

Mit Schreiben der Beklagten vom 21. Februar 2007 wurde der Kläger zur beabsichtigten Ausweisung und Abschiebung angehört. Er nahm hierzu am 28. Februar 2007 Stellung und verwies dabei auf seine Familie, die sich insgesamt im Bundesgebiet befinde und gut integriert sei. Er sei als Flüchtling wegen seiner jüdischen Religionszugehörigkeit in das Bundesgebiet gekommen. Auch sei er ernsthaft erkrankt und benötige deshalb ständige Behandlung.

Mit Bescheid vom 25. April 2007 wurde der Kläger ausgewiesen (Nr. 1). Die Abschiebung nach Usbekistan oder jeden anderen aufnahmebereiten Staat aus der Haft heraus wurde angeordnet, hilfsweise wurde die Abschiebung angedroht (Nr. 2).

In den Gründen des Bescheids wird ausgeführt, dass der Kläger aufgrund der vorliegenden Verurteilungen zwingend auszuweisen sei. Er genieße als jüdischer Kontingentflüchtling auch keinen besonderen Ausweisungsschutz. Vom Kläger gehe eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, der durch die verfügte Ausweisung zu begegnen sei. Im Übrigen wäre auch bei einer Abstufung zur Regelausweisung ein atypischer Ausnahmefall nicht erkennbar.

Am 30. Mai 2007 ließ der Kläger hiergegen Klage erheben. Er beantragt,

die Ausweisungsverfügung vom 25. April 2007 aufzuheben.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass der Kläger besonderen Ausweisungsschutz genieße, da er über die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings verfüge. Er sei im geregelten Verfahren eingereist und habe am 22. April 2003 auch eine entsprechende Statusbescheinigung als ausländischer

Flüchtling erhalten. Der Status als Flüchtling nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) entstehe mit der erlaubten Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland kraft Gesetzes. Auch mit Einführung des neuen Aufenthaltsgesetzes habe sich hieran nichts geändert, der Kläger habe seinen einmal erlangten Status nicht verloren. Vorliegend sei weiter davon auszugehen, dass ein vom Regelfall abweichender Sachverhalt vorliege, da der Kläger betäubungsmittelabhängig sei und die Straftaten im Zusammenhang mit Alkoholabusus und Betäubungsmittelkonsum zu sehen seien. Darüber hinaus sei er an Hepatitis C erkrankt und HIV-positiv getestet worden. Derzeit nehme er Medikamente ein, um den Ausbruch der Krankheit zu verhindern. Bei einer Rückkehr nach Usbekistan könne er diese Behandlung aus finanziellen Gründen nicht fortsetzen. Auch befürchte der Kläger bei einer Rückkehr eine Gefährdung aufgrund seines jüdischen Glaubens.

Die Beklagte trat der Klage mit Schriftsatz vom 20. Juni 2007 entgegen.

Der mit der Klageschrift vom 30. Mai 2007 erhobene Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 11. Juli 2007 abgelehnt (Az. Au 1 S 07.622). Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde mit Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Januar 2008 zurückgewiesen, da sie nicht begründet wurde (Az. 10 C 07.2835).

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Anwaltsbeordnung wurde am 26. September 2007 abgelehnt.

Auf Nachfrage des Gerichts übersandte die JVA ... zwei Führungsberichte vom 5. Juli 2007 und vom 8. November 2007, die für die Staatsanwaltschaft erstellt worden waren. Darin wird ausgeführt, dass der Kläger regelmäßig von seinen Eltern besucht werde. Im laufenden Vollzug seien bislang zwei Disziplinarmaßnahmen durchgeführt worden. An der anstaltsinternen Drogengruppe nehme der Kläger nicht teil. Da auf die Problematik des Klägers nur begrenzt eingegangen werden könne, sei der Maßregelvollzug erforderlich.

Das Bezirkskrankenhaus ... berichtete mit Schreiben vom 22. Februar 2008 über den Therapieverlauf seit der Unterbringung des Klägers. Es bestehe Krankheitseinsicht und der Wunsch nach einem drogenfreien Leben. Der Therapieverlauf sei positiv, so dass mittlerweile auch Gruppenausgang im Gelände möglich sei.

Die Straftaten in den Verfahren Az. ... (zum Urteil AG ... vom 10.08.2006) und Az. ... (zum Urteil AG ... vom 29.11.2004) wurden zum Verfahren beigezogen.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 26. Februar 2008 sowie auf die von der Beklagten vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Gegenstand der Klage ist der Bescheid der Beklagten vom 25. April 2007, mit dem die Ausweisung des Klägers verfügt wurde, die Abschiebung nach Usbekistan angeordnet wurde und hilfsweise die Abschiebung angedroht wurde (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

2. Die Klage ist nicht begründet. Der Bescheid der Stadt Augsburg ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

a) Die in Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheids verfügte Ausweisung des Klägers ist rechtmäßig.

(1) Die Ausweisung des Klägers wurde zutreffend auf § 53 Nr. 1 Alt. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gestützt.

Der Kläger wurde mit Urteil des Amtsgerichts ... vom 29. November 2004, rechtskräftig seit 20. Oktober 2005, zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten sowie mit Urteil des Amtsgerichts ... vom 10. August 2006, rechtskräftig seit 17. August 2006, zu einer weiteren Freiheitsstrafe von einem Jahr und 4 Monaten verurteilt. Damit wurde er innerhalb von fünf Jahren wegen mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der zwingenden Ausweisung sind erfüllt.

(2) Der Kläger kann sich vorliegend auch nicht auf besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 AufenthG berufen.

Die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG liegen nicht vor, da der Kläger noch nicht seit fünf Jahren im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist. Besonderer Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht, da der Kläger weder als Asylberechtigter anerkannt ist noch im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt.

Der Kläger ist jüdischer Emigrant und fand auf der Grundlage eines Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991 in Deutschland Aufnahme. Auf Initiative des Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland hin haben in Absprache mit dem Bundeskanzler die Ministerpräsidenten der Länder am 9. Januar 1991 beschlossen, zur Erhaltung der Lebensfähigkeit jüdischer Gemeinden, zur Familienzusammenführung und in sonstigen Härtefällen jüdische Zuwanderer aus den Staaten der früheren Sowjetunion aufzunehmen. Im Ergebnisprotokoll ist hierzu ausgeführt: „Nach kurzer Debatte [...] wird zwischen den Regierungschefs von Bund und Ländern Einvernehmen hergestellt, dass die Einreise von Juden aus der Sowjetunion – ohne zahlenmäßige Begrenzung – auch in Zukunft auf Grund von Einzelfallentscheidungen in entsprechender Anwendung des ‚Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge‘ ermöglicht wird.“ Daraus folgt, dass das Kontingentflüchtlingsgesetz für diese Emigranten nicht gilt. Denn ihre Aufnahme setzt keine Flüchtlingseigenschaft voraus, die es erlaubt, diesen Personenkreis ohne Asylverfahren wie Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention zu behandeln. Eine Flüchtlingseigenschaft wird nicht geprüft, sondern es kommt nach der Vereinbarung der Ministerpräsidenten der Länder nur auf die Herkunft aus einem der Länder der ehemaligen Sowjetunion und auf die jüdische Abstammung an (OVG Berlin vom 05.02.2001 DVBl 2001, 574). Aus der Aufnahme als jüdischer Kontingentflüchtling folgt somit keine Rechtsstellung als ausländischer Flüchtling (ebenso

VG Berlin vom 15.07.2004 Az. 11 A 584.04; VG Augsburg vom 27.03.2007 Az. Au 1 K 06.1358). Die dem Kläger am 22. April 2003 erteilte „Statusbescheinigung“ hat lediglich deklaratorische Wirkung und kann die Flüchtlingseigenschaft nicht begründen (VG Osnabrück vom 10.07.2006 Az. 5 A 53/06).

(3) Damit verbleibt es bei der zwingenden Ausweisung nach § 53 Nr. 1 AufenthG. Ein Ermessensspielraum ist der Ausländerbehörde in diesem Zusammenhang nicht eröffnet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob bei dem im Rahmen der Verhältnismäßigkeit abgestuften System der §§ 53, 54 und 55 AufenthG im Rahmen einzelner Tatbestände eine Verhältnismäßigkeitsprüfung stattfinden kann; jedenfalls ist hier nach Art und Weise der jeweiligen Tatbegehung die zwingende Ausweisung nicht unverhältnismäßig. Der Kläger hat, wie in den Urteilen des Amtsgerichts Augsburg vom 29. November 2004 und des Amtsgerichts Regensburg vom 10. August 2006 zum Ausdruck kommt, immer wieder in hartnäckiger Art und Weise Straftaten begangen und dabei ohne Rücksicht auf seine Opfer gehandelt. Im Urteil des Amtsgerichts ... vom 10. August 2006 wird hervorgehoben, dass der Kläger wieder straffällig wurde, noch bevor das Urteil des ... Augsburg vom 29. November 2004 rechtskräftig wurde und obwohl er die Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG beantragt hatte.

Hinzu kommt, dass der Kläger in der Vergangenheit seit seiner Einreise kontinuierlich strafrechtlich, teilweise in erheblicher Form, in Erscheinung getreten ist. Dabei handelt es sich auch nicht nur, wie von der Bevollmächtigten des Klägers vorgetragen, um Delikte aus dem Umfeld der Beschaffungskriminalität, die unmittelbar der Drogensucht des Klägers zuzuordnen wären. Vielmehr hat der Kläger eine breite Palette von Straftaten verwirklicht, die deutlich macht, dass ihm Rechtsgüter Dritter gleichgültig sind. Es ist dem Kläger auch in keiner Weise gelungen, sich zu integrieren; vielmehr hat er sich darauf verlegt, seinen Lebensunterhalt durch die Begehung von Straftaten zu sichern.

Vor diesem Hintergrund kann von einer Unverhältnismäßigkeit der zwingenden Ausweisung nicht ausgegangen werden. Soweit der Kläger sinngemäß geltend macht, bei einer Rückkehr nach Usbekistan wegen seines Glaubens Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt zu sein, handelt es sich hierbei um zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, die gegebenenfalls in einem Asylverfahren geprüft werden müssten.

Gleiches gilt für das erstmalige Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung, HIV-positiv getestet zu sein. Der Kläger hat bislang keine seiner Erkrankungen durch ärztliche Atteste belegt. Soweit er behauptet, dass er in Usbekistan nicht ausreichend behandelt werden könne, ist auch dieses Vorbringen im Rahmen der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu würdigen. Eine Unverhältnismäßigkeit der Ausweisungsverfügung selbst kann hieraus nicht abgeleitet werden, allenfalls kann sich – die Wahrheit des Vortrags unterstellt – daraus ein Duldungsgrund ergeben.

Auch substantiiert vorgetragene Anhaltspunkte für eine sonstige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bei einer Rückkehr nach Usbekistan oder für eine staatliche Verfolgung sind nicht ersichtlich. Dem

Kläger war es nach seinen eigenen Angaben möglich, in Usbekistan bis zum 6. Semester ein Medizinstudium zu absolvieren. Hierfür erhielt er auch ein staatliches Stipendium. Nach Abbruch des Studiums reiste der Kläger nach Moskau und unterzog sich dort einer „Entgiftung“. Anschließend erlernte er den Beruf des Masseurs. Im Anschluss an diese Ausbildung kehrte er nach Usbekistan zurück, um von dort mit den Eltern in die Bundesrepublik Deutschland auszureisen. Bereits dieses Verhalten spricht letztlich dagegen, dass der Kläger sich einer relevanten staatlichen Verfolgung ausgesetzt sah. Vielmehr reiste er im Rahmen des geregelten Aufnahmeverfahrens aus seiner Heimat in das Bundesgebiet ein. Die Ausreise erfolgte somit nicht, um vor den Verhältnissen in Usbekistan und einer drohenden Verfolgung zu fliehen, sondern im Zuge der Aussiedlung als jüdischer Emigrant. Auf die Rechtmäßigkeit der Ausweisung haben jedenfalls die geltend gemachten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse, selbst wenn sie als zutreffend unterstellt werden, keine Auswirkung.

(4) Die Ausweisung des Klägers begegnet auch im Hinblick auf Art. 6 Grundgesetz (GG) sowie auf Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) keinen Bedenken.

Der Kläger ist ledig und hat keine Kinder im Bundesgebiet. Zwar lebt die Familie des Klägers in Deutschland. Der Kläger ist jedoch volljährig, es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass andere Familienangehörige seiner Hilfe oder Unterstützung bedürften.

Auch Art. 8 EMRK steht der Ausweisung nicht entgegen. Art. 8 EMRK beinhaltet zwar keinen absoluten Ausweisungsschutz, gleichwohl werden aber besondere Anforderungen an die Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Ausweisungsverfügung gestellt. Dabei sind insbesondere die familiäre Situation des Ausländers und die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland zu berücksichtigen. Wie oben ausgeführt, hat der Kläger keine schützenswerten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Einer Erwerbstätigkeit ging er im Wesentlichen nicht nach, vielmehr trat er bis zu seiner Inhaftierung mehrfach strafrechtlich in Erscheinung. Angesichts der erheblichen Straftaten des Klägers und der von ihm ausgehenden besonderen Gefährlichkeit erweist sich deshalb die Ausweisung auch im Hinblick auf Art. 8 EMRK als rechtmäßig.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht deshalb, weil der Kläger sich nunmehr einer Drogentherapie unterzieht. Der Kläger hat die Therapie nicht freiwillig begonnen, die Unterbringung war vielmehr im Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 10. August 2006 verfügt worden. Ein Anspruch darauf, die Therapie im Bundesgebiet und nicht etwa im Heimatstaat durchzuführen, besteht nicht. Auch wenn der Kläger sich nunmehr, wie im Bericht des BKH Kaufbeuren vom 22. Februar 2008 ausgeführt, ernsthaft bemühen sollte, seine Drogensucht zu bekämpfen, ist der Erfolg der Therapie ungewiss. Angesichts der hohen Rückfallquote bei Drogensüchtigen, der derzeit ungewissen Zukunft des Klägers in beruflicher wie in persönlicher Hinsicht sowie der Tatsache, dass er nach eigenen Angaben bereits selbst einmal erfolglos versucht hat, die Drogensucht zu bekämpfen, ist die Durchführung der Drogentherapie nicht ausreichend, um eine Wiederholungsgefahr zu verneinen. Damit erweist sich die Ausweisung auch unter Berücksichtigung des positiven Berichts des Bezirkskrankenhauses Kaufbeuren über die Einstellung des Klägers zu seiner Krankheit als verhältnismäßig im Sinne von Art. 8 EMRK.

In Usbekistan leben noch entfernte Verwandte des Klägers, er hat dort einen Großteil seines Lebens verbracht. Angesichts der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Sprachkenntnisse ist dem

Kläger zuzumuten, sich in seiner Heimat wieder eine Existenz aufzubauen.

b) Auch die in Nr. 2 des streitgegenständlichen Bescheids verfügte Abschiebungsanordnung sowie die hilfsweise erlassene Abschiebungsandrohung sind rechtmäßig.

(1) Nach § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Die Ausreiseverpflichtung des Klägers ergibt sich aus § 50 Abs. 1 AufenthG, da sein ursprünglich unbefristet erteilter Aufenthaltstitel mit der im Bescheid vom 25. April 2007 verfügten Ausweisung nach § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG erloschen ist. Nach § 58 Abs. 3 AufenthG ist die Überwachung der Ausreise insbesondere erforderlich, wenn der Ausländer sich, wie hier, aufgrund richterlicher Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet.

Für die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung kommt es nicht darauf an, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 bis 8 gegeben ist (§§ 58 Abs. 3 Satz 1 und 2, 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Wie bereits ausgeführt, kann der Kläger sich auf einen Schutzanspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht berufen. Aber auch soweit er sich, bezogen auf seine Erkrankung und seinen jüdischen Glauben ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beruft, stünde dieses der Abschiebungsanordnung nicht entgegen.

(2) Gleiches gilt für die Abschiebungsandrohung. Nach § 59 Abs. 1 AufenthG soll die Abschiebung schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden. Dem Erlass der Androhung steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten nicht entgegen (§ 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

Die dem Kläger nach § 59 Abs. 1 AufenthG hilfsweise gesetzte Ausreisefrist von 10 Tagen nach Haftentlassung erweist sich als angemessen und ist nicht zu beanstanden.

3. Die Kostenentscheidung für das gerichtliche Verfahren ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Kläger hat die Kosten seiner erfolglos erhobenen Klage zu tragen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,- EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).